

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00510 vom 11. September 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00510

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00510 du 11 septembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00510 del 11 settembre 2025

Regeste

provisorische Promotion | [E erfüllte im Herbstsemester 2024/25 in der 4. Klasse der Kantonsschule D die Promotionsvoraussetzungen nicht, weshalb sie nur provisorisch ins nächste Semester promoviert wurde.] Die Deutschlehrperson informierte die Klasse zu Beginn des Schuljahrs transparent über die Berücksichtigung der mündlichen Leistungen und bewegte sich im Rahmen des ihr nach § 7 PromotionsR zustehenden Ermessens, wenn sie diese im Verhältnis von eins zu zwei gegenüber den schriftlichen Leistungen gewichtete (E. 3.4.2). Trotz Krankheitsabwesenheiten und Ausfällen nahm E an mindestens rund 30 Deutschlektionen teil, in denen sie Einfluss auf ihre Mitarbeitsnote hätte nehmen können, womit es nicht rechtverletzend ist, wenn auch für sie eine Mitarbeitsnote gesetzt wurde (E. 3.4.3). Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Deutschlehrperson bei der Festlegung der Note für die mündliche Mitarbeit das ihr zustehende Ermessen verletzt hätte (E. 3.4.4). Es liegt kein besonderer Fall im Sinn von § 13 PromotionsR vor (E. 3.5). Dass E aufgrund der aufschiebenden Wirkung mittlerweile die 5. Klasse besucht und bei einem Negativentscheid aus diesem Umfeld herausgerissen würde, kann nicht berücksichtigt werden (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Soweit die Beschwerdeführenden geltend machen, der Entscheid erscheine auch aus pädagogischen Gesichtspunkten als unhaltbar, und dies damit begründen, dass E am 18. August 2025 den Unterricht in der 5. Klasse des Gymnasiums aufgenommen habe und es kindswohlwidrig wäre, sie rückwirkend wieder zurückzusetzen und aus ihrem bestehenden Klassenverband "herauszureissen", überzeugt dies nicht. Dass E das neue Schuljahr in der 5. Klasse beginnen konnte, obwohl sie mittlerweile auch im Frühjahrssemester die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllte und damit definitiv nicht zu promovieren gewesen wäre (vgl. § 10 Abs. 1 lit. c PromotionsR), ist einzig Folge der von Gesetzes wegen zur Anwendung gelangenden aufschiebenden Wirkung der von ihren Eltern angehobenen Rechtsmittel gegen den Entscheid über die provisorische Promotion vom ersten Semester der 4. Klasse (Herbstsemester 2024/25) in das zweite Semester der 4. Klasse (Frühjahrssemester 2025; vgl. § 25 Abs. 1 und § 55 VRG). Würde der Schulbesuch in der nächsten Schulstufe während der laufenden Rechtsmittelverfahren zu ihren Gunsten berücksichtigt, könnten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern mit dem Ergreifen von Rechtsmitteln gegen negative Promotionsentscheide stets ein diese übersteuerndes "fait accompli" schaffen. Dies ist abzulehnen. Auch wenn anzuerkennen ist, dass ein Klassenwechsel im laufenden Schuljahr auch für eine Gymnasiastin keine einfache Situation ist, stellt dieser noch keine Gefährdung des Kindeswohls dar. Anzumerken ist

überdies, dass die Rechtskraft des Zwischenentscheid über die provisorische Promotion keine Voraussetzung für den Erlass des Entscheids über die definitive Nichtpromotion ist. Insofern hätte die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 7. Juli 2025, mit welcher nach erneuter Nichterfüllung der Promotionsvoraussetzungen im Frühjahrssemester 2025 die definitive Nichtpromotion von E verfügt wurde, nicht aufgehoben werden müssen. Die aufschiebende Wirkung der hängigen Rechtsmittel gegen den Entscheid über die provisorische Promotion hat einzig zur Folge, dass der allfällige spätere Entscheid über die definitive Nichtpromotion noch nicht vollzogen werden darf und die Schülerin oder der Schüler vorderhand weiter in der nächsten Klasse zur Schule gehen kann (vgl. auch VGr, 19. Juni 2025, VB.2025.00120, E. 3.4.5 in fine). Hingegen kann die definitive Nichtpromotion durchaus schon verfügt werden. Dies ermöglicht im Übrigen auch eine zeitnahe Anfechtung, sollte die betroffene Schülerin auch Einwände gegen die (seit der provisorischen Promotion neu hinzugetretenen) Grundlagen des Entscheids über die definitive Nichtpromotion haben.

E. 5

Schliesslich ist auch keine Gehörsverletzung durch die Vorinstanz ersichtlich: Soweit die Beschwerdeführenden im Rekurs ausführten, E habe gesundheitliche Beschwerden gehabt und deshalb teilweise den Unterricht verpasst, hat sich die Vorinstanz hiermit in ihrer Verfügung auseinandergesetzt. Überdies begründete die Vorinstanz hinlänglich, weshalb sie die gesetzten Noten auch vor dem Hintergrund der übrigen Rügen als nicht rechtsverletzend erachtete. Dem Rekurs der Beschwerdeführenden ist nicht zu entnehmen, dass sie gerügt hätten, dass der Unterricht zusätzlich zu den gesundheitsbedingten Absenzen regelmässig ausgefallen sei und deshalb insgesamt gar nicht genug "bewertbarer" Unterricht stattgefunden habe. Dieses Argument brachten sie erstmals vor Verwaltungsgericht vor, weshalb die Vorinstanz keinen Anlass hatte, sich damit auseinanderzusetzen. Rechtsmittelinstanzen dürfen sich grundsätzlich auf die Prüfung der vorgebrachten Rügen beschränken (VGr, 12. Dezember 2024, VB.2023.00568, E. 5.1.2 mit Hinweisen; ferner Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 7 N. 172).

E. 6.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2) und ist diesen keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. § 17 Abs. 2 VRG). Der in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordenen Beschwerdegegnerin ist praxisgemäss ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. VGr, 22. November 2023, VB.2023.00224, E. 8.2 mit Hinweis).

E. 7

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff.

BGG zur Verfügung (vgl. BGr, 22. Februar 2024, 2D_6/2023, E. 1.1 mit Hinweisen).
Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen
werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.